

**Schriften zum Prozessrecht**

---

**Band 285**

**Die Haftung für Prozessführungsfehler  
in Musterverfahren nach dem KapMuG  
und in Musterfeststellungsverfahren  
nach den §§ 606 ff. ZPO**

**Zugleich ein Ausblick auf die Verbandsklagenrichtlinie  
(EU) 2020/1828**

**Von**

**Franca Schraa**



**Duncker & Humblot · Berlin**

FRANCA SCHRAA

Die Haftung für Prozessführungsfehler in Musterverfahren  
nach dem KapMuG und in Musterfeststellungsverfahren  
nach den §§ 606 ff. ZPO

Schriften zum Prozessrecht

Band 285

# Die Haftung für Prozessführungsfehler in Musterverfahren nach dem KapMuG und in Musterfeststellungsverfahren nach den §§ 606 ff. ZPO

Zugleich ein Ausblick auf die Verbandsklagenrichtlinie  
(EU) 2020/1828

Von

Franca Schraa



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat diese Arbeit  
im Jahre 2022 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: 3w+p GmbH, Rimpau  
Druck: CPI Books GmbH, Leck  
Printed in Germany

ISSN 0582-0219  
ISBN 978-3-428-18728-7 (Print)  
ISBN 978-3-428-58728-5 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meiner Oma Elfriede*



## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit wurde im Frühjahr 2022 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Dissertation angenommen. Rechtsprechung sowie Literatur konnten weitgehend bis Dezember 2021 berücksichtigt werden.

Zuvorderst möchte ich meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Moritz Brinkmann, LL.M. (McGill) danken. Er hat mir das Vertrauen geschenkt, mich als externe Doktorandin anzunehmen, und mich in der Folgezeit als – wie er es einmal nannte – „freie Mitarbeiterin“ gleichwertig an den Lehrstuhl angegliedert. Für die Zeit am Lehrstuhl, für seine wertvolle fachliche Förderung sowie ständige Gesprächs- und Hilfsbereitschaft bin ich ihm sehr dankbar.

Danken möchte ich ferner Herrn Prof. Dr. Eberhard Schilken für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens sowie die hilfreichen Anregungen im Rahmen seiner Bewertung.

Zum Gelingen dieser Arbeit haben darüber hinaus zahlreiche weitere Menschen einen Beitrag geleistet. Ihnen allen schulde ich ebenfalls großen Dank.

Hierzu zählen zunächst die Mitarbeiter des vorgenannten Lehrstuhls, mit welchen ich mich von Formatierungsfragen hin zu fachlichen Problemstellungen über all jene Dinge austauschen konnte, die bei der Erstellung einer Dissertation berücksichtigt werden wollen. Besonders hervorheben möchte ich hier die Unterstützung von Dr. Christopher Lutz, welcher mich von den ersten niedergelegten (und wieder gelöschten) Worten bis hin zur Veröffentlichung dieser Arbeit auf meinem Weg unterstützt hat. Auf diesem ist er von meinem Büronachbarn zu einem Freund geworden, sodass ich auch in Zukunft auf seine klugen Ratschläge, seine ehrlichen Worte und so manchen Witz zählen darf. Weiterhin bin ich Elke Buttgereit, Anastasia Hahne, Paulina Komischke, LL.M. (Trinity College) und Melanie Kutz für ihre sorgsamen und hilfreichen Anmerkungen zu meiner Arbeit dankbar. In besonderem Maße bestärkt und auf liebevolle Weise unterstützt hat mich außerdem Sebastian Buttgereit, der während der gesamten Entstehungszeit an meiner Seite stand und auf die unzähligen Nachschichten stets mit Ansporn und Verständnis reagiert hat.

Mit größter Dankbarkeit aber schaue ich auf die selbstlose Unterstützung meiner lieben Eltern zurück, auf deren bedingungslosen Rückhalt ich mich immer verlassen kann und ohne den dieses wie auch vorangegangene Vorhaben zweifellos nicht in gleicher Weise gelungen wären.

Bonn, im September 2022

*Franca Schraa*



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	19
I. Die Einführung der Musterfeststellungsklage als Reaktion auf den „Dieselskandal“ .....	19
1. Ein „stumpfes Schwert“ für den Verbraucherschutz? .....	20
2. Die Musterfeststellungsklage im Praxistest – Das Verfahren 4 MK 1/18 .....	22
3. Vorläufige Einschätzung – Ein wichtiger Schritt in Richtung des kollektiven Rechtsschutzes .....	25
II. Deutsche Bemühungen um kollektiven Rechtsschutz .....	26
III. Europäischer Kontext .....	27
IV. Untersuchungsgegenstand .....	28
1. Die Haftung für Prozessführungsfehler in Musterverfahren nach dem KapMuG .....	29
2. Die Haftung für Prozessführungsfehler in Musterfeststellungsverfahren nach den §§ 606 ff. ZPO .....	30
3. Die Haftung für Prozessführungsfehler des Verbandsklägers bei Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie (EU) 2020/1828 .....	33
V. Gang der Untersuchung .....	34

## Teil I

<b>Die Haftung in Musterverfahren nach dem KapMuG</b> .....	36
A. Kurzer Überblick über das Verfahren .....	36
B. Ausgangspunkt der Haftungsproblematik .....	38
I. Gesetzgeberischer Ursprung .....	38
II. Gerichtliche Befassung mit der Haftungsproblematik – Der Fall „LBB Fonds 6“ .....	40
III. Dogmatische Anknüpfung in der Literatur .....	42
C. Die Haftungssituation im Musterverfahren .....	43
I. Keine Haftung des Musterklägers .....	43
II. Keine Haftung des Musterklägeranwalts .....	45
1. Fehlen einer tauglichen Anspruchsgrundlage .....	45
a) Keine eigenen vertraglichen Ansprüche .....	45
b) Keine Ansprüche aus einem echten Vertrag zugunsten Dritter .....	45
c) Keine Ansprüche aus einem unechten Vertrag zugunsten Dritter .....	47

d) Keine Ansprüche aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	48
aa) Leistungsnähe der Beigeladenen	49
bb) Schutzwürdiges Einbeziehungsinteresse des Musterklägers	50
cc) Erkennbarkeit der Einbeziehung	52
dd) Schutzbedürftigkeit der Beigeladenen	53
ee) Ergebnis	55
e) Keine Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag	55
aa) Voraussetzungen der Geschäftsführung ohne Auftrag liegen nicht vor	55
(1) Der Musterklägeranwalt führt kein objektiv fremdes oder auch-fremdes Geschäft	55
(2) Mangels Fremdgeschäftsführungswillens führt er auch kein sub-jektiv fremdes Geschäft	56
(3) Prozessführung erfolgt mit Berechtigung i. S. v. § 677 BGB	57
bb) Rechtsfolgenseite widerspräche dem Gesetzgeberwillen	57
(1) Keine Auskunfts- und Rechenschaftspflichten des Musterkläger-anwalts	58
(2) Prozessführung erfolgt nicht im Interesse aller Beigeladenen unter Berücksichtigung ihres tatsächlichen oder mutmaßlichen Willens	58
(3) Kein Vergütungsanspruch des Musterklägeranwalts und kein ergebnisunabhängiger Ersatz der Sachverständigenkosten	63
cc) Zwischenergebnis	65
f) Ergebnis	66
2. Haftungszusammenhang nicht erfüllt	66
a) Anwendung der Grundsätze zur Unterbrechung des Ursachenzusammen-hangs durch schadensbegünstigendes Verhalten des Geschädigten	66
aa) Äquivalenztheorie	68
bb) Adäquanztheorie	68
cc) Theorie vom Schutzzweck der Norm	69
dd) Zwischenergebnis	70
b) Einstandspflicht des Beigeladenenanwalts	70
3. Fazit und Stellungnahme	71
III. Ergebnis zur Haftungsfrage	72
IV. Die Novelle aus 2012	74
1. Wegfall der Haftungsfrage auf Beklagtenseite	74
2. Gültigkeit der Haftungsfrage auf Klägerseite	75
a) Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs nach § 1 Abs. 1	
Nr. 2 KapMuG	75
b) Einführung einer zusätzlichen Gebühr nach § 41a RVG	76

c) Aufnahme des Kriteriums der „Geeignetheit“ in § 9 Abs. 2 S. 2	
Nr. 1 KapMuG .....	79
aa) Ungeeignetheit der Auswahlkriterien zur Gewährleistung der Beigeladeneninteressen .....	80
bb) Relevanz des Musterklägervertreters für eine interessengerechte Prozessführung .....	82
cc) Wahrung einer angemessenen Prozessführung durch das Gericht .....	83
dd) (Mit-)Wahrnehmung der Beigeladeneninteressen als reiner Rechtsflex .....	84
d) Resümee: Auswirkungen der Novelle auf die Haftungsproblematik .....	85
D. Zusammenfassung der Ergebnisse .....	87

*Teil 2*

<b>Die Haftung in Musterfeststellungsverfahren nach den §§ 606 ff. ZPO</b>	88
A. Gesetzgebungsziele, Gesetzgebungsverfahren, Gesetzgebungsmaterialien .....	88
I. Kurzer Überblick über das Musterfeststellungsverfahren .....	88
II. Die Gesetzgebungsziele und das Problem von Streu- und Massenschäden .....	90
1. Streuschäden: Sanktion rechtswidrigen Wettbewerbsverhaltens und Verbesserung der Rechtsdurchsetzung für Verbraucher .....	91
2. Massenschäden: Entlastung der Gerichte .....	92
3. Zusammenfassung .....	92
4. Eignung der Musterfeststellungsklage zur Umsetzung der Gesetzgebungsziele	92
III. Das Gesetzgebungsverfahren zur Einführung der Musterfeststellungsklage .....	95
IV. Die Haftungsfrage im Gesetzgebungsverfahren .....	98
1. Der Gesetzesentwurf zur Musterfeststellungsklage .....	98
2. Erste Beratung .....	99
3. Stellungnahmen der Sachverständigen .....	99
a) Schmidt-Kessel .....	100
b) Meller-Hannich .....	101
c) vzbv .....	101
d) Liebscher .....	102
e) Lutz .....	102
4. Beschlussempfehlung .....	103
5. Zweite und dritte Beratung .....	105
6. Annahme der Musterfeststellungsklage gegen die Stimmen der Opposition	106
V. Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz als Vorbild der Musterfeststellungsklage .....	107
VI. Unterschiede zwischen dem KapMuG und den §§ 606 ff. ZPO .....	109

B. Die Haftung nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen .....	111
I. Potentiell haftungsträchtige Verhaltensweisen des Musterklägers und seines Prozessbevollmächtigten .....	111
1. Verhaltensweisen des Musterklägers .....	112
a) Bis Beginn der ersten mündlichen Verhandlung .....	112
aa) Betreiben des Prozesses .....	112
bb) Bereitstellung von Informationen gegenüber den Verbrauchern .....	113
cc) Bereitstellung von Informationen gegenüber den prozessführenden Anwälten .....	113
dd) Weisungen gegenüber den prozessführenden Anwälten .....	114
b) Ab der ersten mündlichen Verhandlung .....	114
c) Ab Abschluss der ersten mündlichen Verhandlung bis Verfahrensende .....	116
2. Verhaltensweisen der prozessführenden Anwälte .....	116
a) Bis Beginn der ersten mündlichen Verhandlung .....	118
aa) Beratung und Belehrung .....	118
bb) Erstellung, Änderung und Erweiterung der Klageschrift .....	118
cc) Termine und Fristen .....	120
b) Ab der ersten mündlichen Verhandlung .....	120
aa) Unzureichender Vortrag .....	120
bb) Vergleichsabschluss .....	120
cc) Belehrung über Rechtsmittel(-fristen) .....	122
3. Ergebnis .....	122
4. Entstehen eines kausalen und zurechenbaren materiellen Schadens .....	123
a) Hypothetische Schadensursache .....	123
aa) „Schadensanlage“ .....	124
bb) Allgemeines Prozessrisiko .....	125
cc) Zwischenergebnis .....	126
b) Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs durch schadensbegünstigendes Verhalten des Geschädigten .....	127
aa) Keine Übertragbarkeit der Ergebnisse zum KapMuG .....	127
bb) Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs durch unterlassene Abmeldung .....	129
cc) Schutzzweck der Norm .....	130
II. Normative Anknüpfungspunkte .....	130
1. Gesamtbetrachtung .....	131
a) Klagebefugnis .....	131
b) Bindungswirkung .....	132
c) Anmeldung .....	132
2. Alternative Betrachtung .....	133
a) Klagebefugnis und Anmeldung .....	133
b) Bindungswirkung und Klagebefugnis .....	134

c) Anmeldung und Bindungswirkung .....	135
d) Zwischenergebnis .....	137
C. Zivilrechtliche oder öffentlich-rechtliche Einordnung? .....	137
D. Haftung des Musterklägers .....	140
I. Vertragliches Schuldverhältnis .....	140
1. Vertragsschluss .....	140
a) Rechtsbindungswille und inhaltliche Bestimmtheit .....	142
aa) Klageerhebung und öffentliche Bekanntmachung im Klageregister ..	142
(1) Fehlender materiell-rechtlicher Aussagegehalt der Klageerhebung	142
(2) Öffentliche Bekanntmachung ist keine offerta ad incertas personas	142
(a) Adressatenkreis nicht eingegrenzt .....	143
(b) Unzureichende finanzielle Ausstattung .....	144
(c) Fehlende Versicherbarkeit .....	147
(d) Zwischenergebnis .....	149
(3) § 663 BGB begründet keinen Vertragsschluss .....	149
(4) Ergebnis .....	150
bb) Verhandeln in der ersten mündlichen Verhandlung .....	151
cc) Zwischenergebnis .....	151
dd) Anmeldung zum Klageregister .....	151
ee) Ergebnis .....	153
b) Wirksamwerden .....	153
c) Ergebnis .....	154
2. Vertragstypen .....	154
a) Geschäftsbesorgungsverhältnis .....	155
aa) Vertragstypologische Qualifikationsmerkmale .....	155
(1) Tätigkeit .....	156
(2) Entgeltlichkeit .....	156
(3) Selbständigkeit .....	156
(4) Wirtschaftlichkeit .....	157
(5) Vermögensbezug .....	158
(6) Fremdnützigkeit .....	160
(7) Interessenwahrungscharakter .....	160
(8) Zwischenergebnis .....	161
bb) Rechtsfolgen .....	161
cc) Ergebnis .....	162
b) „Repräsentationsverhältnis mit Geschäftsbesorgungscharakter“ .....	162
c) Auftragsverhältnis .....	163
aa) Anspruchsvoraussetzungen .....	164
(1) Tätigkeit .....	164
(2) Unentgeltlichkeit .....	164

(3) Fremdnützigkeit .....	165
(4) Zwischenergebnis .....	165
bb) Rechtsfolgen .....	165
(1) Für den Beauftragten .....	165
(a) Pflicht zur weisungsgemäßen Geschäftsbesorgung .....	165
(b) Pflicht zur Auskunftserteilung und Rechenschaftslegung .....	167
(2) Für den Auftraggeber .....	168
(a) Pflicht zur Vorschusseleistung und zum Aufwendungsersatz .....	168
(b) Widerrufsrecht .....	168
(c) Zwischenergebnis .....	169
cc) Ergebnis .....	169
d) „Besonderes unkündbares Prozessrechtsverhältnis“ .....	169
e) Gesellschaft bürgerlichen Rechts .....	171
f) Zwischenergebnis .....	172
3. Ergebnis .....	173
II. Rechtsgeschäftliches Gefälligkeitsverhältnis .....	173
1. Einordnung als rechtsgeschäftliches Gefälligkeitsverhältnis .....	173
a) Pflichten nach § 241 Abs. 2 BGB .....	174
b) Rechtsbindungswille .....	175
2. Ergebnis .....	177
III. Stellvertretung, Sachwalterhaftung, Ermächtigung .....	177
IV. Geschäftsführung ohne Auftrag .....	178
1. Voraussetzungen .....	179
a) Verfahrensbetreibung stellt für den Musterkläger kein objektiv fremdes Geschäft dar .....	179
b) ... zumindest aber ein auch-fremdes Geschäft .....	181
aa) Der Musterkläger als „pflichtgebundener Geschäftsführer“? .....	182
(1) Entwicklung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und Kritik an dieser .....	182
(2) Systematische Einordnung .....	183
(3) Anwendbarkeit der Rechtsprechung zum „pflichtgebundenen Geschäftsführer“ auf die Betätigung des Musterklägers .....	184
(4) Zwischenergebnis .....	185
bb) Wahrnehmung eines sonstigen auch-fremden Geschäfts .....	185
cc) Tatbestandliche Anknüpfung an die Anspruchsdurchsetzung .....	185
c) Fremdgeschäftsführungswille .....	187
d) Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung .....	189
e) Ergebnis .....	190
V. Besonderes gesetzliches Schuldverhältnis .....	191
1. Allgemeines zu gesetzlichen Schuldverhältnissen .....	191

2. Die Entstehung gesetzlicher Schuldverhältnisse .....	192
3. Die Beteiligung am Musterfeststellungsverfahren als besonderes gesetzliches Schuldverhältnis? .....	194
a) Tatbestand .....	194
aa) Aufeinandertreffen fremder Interessensphären .....	195
bb) Nachteile hieraus für die Beteiligten .....	195
cc) Tatbestandsmäßige Handlung .....	195
b) Rechtsfolgen .....	196
c) Zwischenergebnis .....	196
d) Rechtfertigung eines Eingriffs in die allgemeine Handlungsfreiheit des Musterklägers .....	196
aa) Unzureichende finanzielle Ausstattung und unversicherbares Haftungsrisiko .....	197
bb) Übernahme von Verantwortung gegenüber altruistischer Betätigung .....	198
cc) Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör der Verbraucher? .....	200
dd) Erfolgsaussichten des Modells der Musterfeststellungsklage .....	202
ee) Gerechtigkeitserwägungen .....	203
ff) Zwischenergebnis .....	204
e) Zwischenergebnis .....	205
4. Ergebnis .....	205
VI. Deliktische Haftung .....	205
1. Haftungsmaßstab .....	205
a) Trennung zwischen einer Haftungsprivilegierung zugunsten des Musterklägers und zugunsten seines Anwalts .....	206
b) Angemessenheit einer Haftungsprivilegierung zugunsten des Musterklägers .....	207
c) Methodische Umsetzung einer Haftungsbeschränkung .....	208
aa) Keine analoge Anwendung der Haftungsreduzierungen der unentgeltlichen Verträge .....	208
bb) Keine analoge Anwendung der Haftungsprivilegierung des § 680 BGB .....	210
cc) Keine analoge Anwendung von § 708 BGB .....	211
dd) Keine analoge Anwendung der §§ 31a, 31b BGB .....	211
ee) Stillschweigender Haftungsverzicht .....	212
(1) Voraussetzungen eines stillschweigenden Haftungsverzichts .....	212
(2) Übertragbarkeit auf die Musterfeststellungsklage .....	214
2. Anspruchsgrundlagen .....	217
3. Ergebnis .....	218
VII. Zusammenfassung der Ergebnisse .....	218
E. Haftung des Musterklägeranwalts .....	218
I. Vertrag .....	218
II. Echter Vertrag zugunsten Dritter .....	219
III. Unechter Vertrag zugunsten Dritter .....	220

IV. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter .....	221
1. Abgrenzung des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zur Drittschadensliquidation .....	222
2. Voraussetzungen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter .....	223
a) Leistungsnähe .....	223
b) Schutzwürdiges Einbeziehungsinteresse des Musterklägers .....	225
c) Erkennbarkeit .....	227
d) Schutzbedürftigkeit .....	229
e) Zwischenergebnis .....	232
3. Ergebnis .....	232
V. Drittschadensliquidation .....	232
1. Die Drittschadensliquidation als Ausnahme vom Prinzip des Gläubigerinteresses .....	233
2. Vergleichbarkeit mit den anerkannten Fallgruppen der Drittschadensliquidation .....	234
a) Keine Sonderverbindung und keine zufällige Schadensverlagerung .....	235
b) Unzulässige Schadenshäufung .....	236
3. Rechtliche Hindernisse: Fehlende Rechtsbeziehung der Verbraucher zum Musterkläger .....	237
4. Praktische Hindernisse: Aufwendige Schadensabwicklung .....	237
5. Ergebnis .....	238
VI. Deliktische Haftung .....	238
VII. Zusammenfassung der Ergebnisse .....	239
F. Ergebnis und abschließende Bewertung .....	240
I. Zusammenfassung der Ergebnisse .....	240
II. Vergleich zum Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz .....	240
III. Notwendigkeit einer weitergehenden Haftung .....	241
IV. Billigkeit des Ergebnisses .....	244
V. Vereinbarkeit mit den Zielen des Gesetzgebers .....	246
VI. Abschließende Bewertung .....	247
 <i>Teil 3</i>	
<b>Die Lehren für die Umsetzung des „New Deal for Consumers“</b> ..... 249	
A. Der „New Deal for Consumers“ .....	249
I. Das europäische Gesetzgebungsverfahren .....	249
II. Die wesentlichen Inhalte der Richtlinie .....	251
1. Verbandsklage ergänzt bisheriges System .....	251
2. Gerichtliches oder behördliches Verfahren .....	252
3. Opt-in- oder Opt-out-Mechanismus .....	252

4. Ausrichtung auf Unterlassung und Abhilfe .....	252
5. Echte Repräsentation .....	253
6. Umfassende Klagebefugnis zugunsten qualifizierter Einrichtungen .....	253
7. Differenzierte Informationspflichten .....	253
8. Finanzierung einer Verbandsklage .....	254
III. Maßgaben für eine Umsetzung in Deutschland unter Berücksichtigung der Haftungsproblematik .....	254
B. Umsetzung mit Haftung des Verbandsklägers .....	256
C. Umsetzung ohne Haftung des Verbandsklägers .....	259
I. Einschränkung der Bindungswirkung nach § 613 ZPO .....	260
1. Nachträgliche Gewährung rechtlichen Gehörs .....	260
2. Isolierung des fehlerhaften Teils .....	261
3. Lediglich faktische Präjudizwirkung .....	261
4. Ergebnis .....	262
II. Verlängerung der Anmelde- und Rücknahmemöglichkeit nach § 608 ZPO .....	262
III. Ausweitung der Klagebefugnis nach § 606 ZPO .....	263
1. Annäherung an das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz .....	263
2. Zulassen von Verbraucherzusammenschlüssen .....	264
3. Ergebnis .....	264
D. Eigener Vorschlag .....	264
I. Ausgangspunkt im deutschen Recht .....	264
II. Nebeneinander von KapMuG und MuFKIG .....	267
III. Sperrwirkung nur für Verfahren derselben Klageart .....	267
IV. Haftungsausschluss für Verbandsklagen .....	268
V. Zusammenfassung .....	269
<b>Endergebnis .....</b>	<b>270</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>272</b>
<b>Stichwortverzeichnis .....</b>	<b>286</b>



## **Einleitung**

Die Entwicklung des kollektiven Rechtsschutzes in Deutschland und der Europäischen Union schreitet mit zunehmend größeren Schritten voran. Viele europäische Mitgliedsstaaten verfügen bereits über kollektive Rechtsschutzinstrumente, welche besonders häufig im Bereich des Verbraucherrechts, der Produkthaftung und im Kartellrecht Anwendung finden.<sup>1</sup>

Auch in Deutschland wurden vielfach rege Diskussionen über die Notwendigkeit von kollektiven Rechtsschutzinstrumenten geführt. Diese Diskussionen ebbten häufig jedoch zu schnell wieder ab, um ein wirkliches Umdenken in der deutschen Vorstellung vom individualistisch geprägten Rechtsschutz bewirken zu können. So folgte auch auf die Einführung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (KapMuG) im Jahr 2005 und seine Novellierung im Jahr 2012 erst einmal ein langes Warten des deutschen Gesetzgebers auf europäische Impulse<sup>2</sup>.

Die Verabschiedung der Musterfeststellungsklage im Jahr 2018 hat einmal mehr den Fokus auf die (Weiter-)Entwicklung kollektiver Rechtsschutzinstrumente in Deutschland gelegt. Dieser Trend wird nunmehr durch die neuesten Gesetzgebungsentwicklungen auf europäischer Ebene beschleunigt.

### **I. Die Einführung der Musterfeststellungsklage als Reaktion auf den „Dieselskandal“**

Die Rechte von Verbrauchern stärken und ihnen die Rechtsdurchsetzung erleichtern – dieses Ziel hatte sich die Bundesregierung auf die Fahne geschrieben, als sie den „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage“<sup>3</sup> am 05. Juni 2018 dem Bundestag übermittelt hat.<sup>4</sup>

Wenngleich – oder auch gerade weil – das Gesetzgebungsverfahren im engeren Sinne in einem zehntägigen Parforceritt abgeschlossen wurde<sup>5</sup>, stieß der Vorschlag in der juristischen Fachwelt auf tiefgreifende Kritik.<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> Siehe hierzu die Übersicht von *Meller-Hannich*, Gutachten A zum 72. Deutschen Juristentag, A 18 f.

<sup>2</sup> *Meller-Hannich*, Gutachten A zum 72. Deutschen Juristentag, A 12.

<sup>3</sup> BT-Drs. 19/2507.

<sup>4</sup> BT-Drs. 19/2507, S. 1.

<sup>5</sup> Siehe zum Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens ausführlich unter Teil 2 A. III. Das Gesetzgebungsverfahren zur Einführung der Musterfeststellungsklage.

Nachdem der Gesetzesentwurf zur Musterfeststellungsklage am 05. Juni 2018 im Bundestag vorgelegt worden war, hat er im Folgenden das Gesetzgebungsverfahren in einem unvergleichlichen Spurt durchlaufen – mit Erfolg: Bereits am 14. Juni 2018 hat der Bundestag den Gesetzesentwurf im Anschluss an die zweite und dritte Lesung vom selben Tag in der Ausschussfassung<sup>7</sup> angenommen.<sup>8</sup>

Damit hat die Musterfeststellungsklage die Ziellinie gerade noch vor Eintritt der zum Ende des Jahres 2018 drohenden Verjährung eines Großteils der Ansprüche aus dem Dieselskandal überschritten. Nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 17. Juli 2018 ist das „Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage“ (MuFKIG) am 01. November 2018 in Kraft getreten.<sup>9</sup> Noch am selben Tag hat der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände (vzbv) in Kooperation mit dem ADAC, wie zuvor bereits medial angekündigt,<sup>10</sup> seine Klage gegen die Volkswagen AG (VW) beim Oberlandesgericht Braunschweig eingereicht und damit die bundesweit erste Musterfeststellungsklage erhoben.<sup>11</sup> Die teilweise öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 26. November 2018.<sup>12</sup>

## 1. Ein „stumpfes Schwert“ für den Verbraucherschutz?

In der juristischen sowie journalistischen Öffentlichkeit hat dieser Vorstoß des Gesetzgebers zweifelsohne hohe Wellen geschlagen. Bereits im Vorfeld wurde insbesondere aus Wirtschaftskreisen der Einzug „amerikanischer Verhältnisse“<sup>13</sup>

<sup>6</sup> Schon zum Diskussionsentwurf kritisch etwa: *Kranz*, NZG 2017, 1099 ff.; *Halfmeier*, ZRP 2017, 201 ff.; *Habbe/Gieseler*, BB 2017, 2188 ff. Zum verabschiedeten Gesetz etwa: *Merkt/Zimmermann*, VuR 2018, 363 ff.; *Schneider*, BB 2018, 1986 ff.; *Waclawik*, NJW 2018, 2921 ff.

<sup>7</sup> BT-Drs. 19/2741.

<sup>8</sup> BR-Drs. 268/18, S. 1; BT-PlPr. 19/39, S. 3753 D, 3754 A.

<sup>9</sup> Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage v. 12.07.2018, BGBl. I 2018, S. 1151 – 1155.

<sup>10</sup> vzbv, Pressemitteilung v. 12.09.2018, abrufbar unter: [https://www.vzbv.de/sites/default/files/2018-09-12\\_pm\\_vzbv\\_adac\\_mfk\\_final.pdf](https://www.vzbv.de/sites/default/files/2018-09-12_pm_vzbv_adac_mfk_final.pdf) (letzter Abruf: 12.12.2021).

<sup>11</sup> OLG Braunschweig, 4 MK 1/18, einsehbar unter: [https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Klageregister/Klagen/201802/KlagRE\\_2\\_2018.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Klageregister/Klagen/201802/KlagRE_2_2018.html) (letzter Abruf: 12.12.2021).

<sup>12</sup> OLG Braunschweig, Beschl. v. 23.11.2018 – 4 MK 1/18.

<sup>13</sup> Das Narrativ der „amerikanischen Verhältnisse“ wird seit vielen Jahren ins Feld geführt, wenn Gründe zur Verhinderung oder Abmilderung kollektiver Rechtsschutzinstrumente gesucht werden. Die Ablehnung „amerikanischer Verhältnisse“ hat auch längst Einzug in die deutsche Rechtswissenschaft gehalten und ist dort allgegenwärtig, siehe etwa 72. DJT, Beschlüsse, S. 8, abrufbar unter: [https://djt.de/wp-content/uploads/2020/03/181130\\_djt\\_internet\\_72\\_beschluesse.pdf](https://djt.de/wp-content/uploads/2020/03/181130_djt_internet_72_beschluesse.pdf) (letzter Abruf: 12.12.2021). Betrachtet man jedoch beispielsweise die effektive und zügige Abwicklung des Dieselskandals in den USA und die weitreichende Entschädigung der geschädigten Verbraucher, so lassen sich durchaus Vorteile der „amerikanischen Verhältnisse“ gegenüber dem deutschen Rechtssystem feststellen. Womöglich gründet

befürchtet.<sup>14</sup> In der Tagespresse hingegen wurde die Musterfeststellungsklage, alias „*die deutsche Sammelklage*“<sup>15</sup>, als Allheilmittel gegen Großkonzerne im Dieselskandal bejubelt.<sup>16</sup> Schnell wurden aber auch jene Stimmen immer lauter, die in der Musterfeststellungsklage lediglich ein „*stumpfes Schwert*“<sup>17</sup> für den Verbraucherschutz sehen.<sup>18</sup> So erteilte etwa der 72. Deutsche Juristentag (DJT) 2018 in Leipzig der Musterfeststellungsklage frühzeitig eine Absage:

„Die Musterfeststellungsklage ist als unzureichend abzulehnen, weil sie die mit Streuschäden einhergehenden Defizite bei der Sanktionierung und Prävention von Rechtsbruch nicht behebt, für eine effektive Bewältigung von Massenschadensereignissen ungenügend ist und die Justiz nicht entlastet.“<sup>19</sup>

Des Weiteren wird in der Literatur kritisiert, dass das Musterfeststellungsverfahren Verbraucher in ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG verletze.<sup>20</sup> Diese Bedenken wurden im Gesetzgebungsverfahren schlicht mit der Begründung abgetan, dass die Teilnahme am Musterfeststellungsverfahren für die Verbraucher freiwillig sei und daneben nach wie vor die Möglichkeit einer

---

hierin die eigentliche Sorge vor den insbesondere aus Wirtschaftskreisen gefürchteten „amerikanischen Verhältnissen“. Ausführlich hierzu: *Röthemeyer*, MFK, Teil I Einführung Rn. 90 ff. m. w. N.; *Röthemeyer*, VuR 2020, 130 ff.; *Augenhofer*, Wortprotokoll 19/15, S. 13. In diese Richtung etwa auch: *Heese*, JZ 2019, 429, 432, 434; *Rotter*, VuR 2019, 283, 291; *Stadler*, VuR 2020, 163, 165; *Koch*, MDR 2018, 1409, 1410; *Augenhofer*, NJW 2021, 113 f.; *vzbv*, Stellungnahme, S. 5; *Guggenberger/Guggenberger*, MMR 2019, 8, 12; *Tilp/Schiefer*, NVZ 2017, 14, 18.

<sup>14</sup> *BDI*, Stellungnahme, S. 1; *BDI*, Einführung amerikanischer Rechtsverhältnisse in der EU vermeiden, 15.08.2018, abrufbar unter: <https://bdi.eu/themenfelder/recht/zivil-und-prozessrecht/#/artikel/news/einfuehrung-amerikanischer-rechtsverhaeltnisse-in-der-eu-vermeiden/> (letzter Abruf: 12.12.2021). Siehe auch *Schmidt-Kessel*, Stellungnahme, S. 4; *vzbv*, Stellungnahme, S. 5; *Augenhofer*, Stellungnahme, S. 7; *BR-PIPr*. 968, S. 170 B.

<sup>15</sup> *Kornmeier*, Sammelklage auf Deutsch: Gemeinsam gegen die Großen, 02.05.2018, abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/inland/musterfeststellungsklage-faq-101.html> (letzter Abruf: 12.12.2021); *Jahberg*, Musterfeststellungsklage: Verbraucherschützer reichen Sammelklage gegen VW ein, 31.10.2018, abrufbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/musterfeststellungsklage-verbraucherschuetzer-reichen-sammelklage-gegen-vw-ein/2325362.html> (letzter Abruf: 12.12.2021).

<sup>16</sup> *Cleven*, Alle Hoffnung richtet sich auf die Eine-für-Alle-Klage, 02.11.2018, abrufbar unter: <http://www.haz.de/Nachrichten/Wirtschaft/Deutschland-Welt/Musterfeststellungsklage-Alle-Hoffnung-richtet-sich-auf-die-Eine-fuer-Alle-Klage> (letzter Abruf: 12.12.2021).

<sup>17</sup> *Kranz*, NZG 2017, 1099.

<sup>18</sup> Siehe etwa *Halfmeier*, ZRP 2017, 201 ff.; *Balke/Liebscher/Steinbrück*, ZIP 2018, 1321 ff.; *Guggenberger/Guggenberger*, MMR 2019, 9 ff.; *Koch*, MDR 2018, 1409 ff.

<sup>19</sup> 72. DJT, Beschlüsse, S. 7, abrufbar unter: [https://djt.de/wp-content/uploads/2020/03/81130\\_djt\\_internet\\_72\\_beschluesse.pdf](https://djt.de/wp-content/uploads/2020/03/81130_djt_internet_72_beschluesse.pdf) (letzter Abruf: 12.12.2021). Der Beschluss wurde angenommen mit 21 zu 19 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

<sup>20</sup> Siehe etwa *Röthemeyer*, MDR 2019, 6 ff.; *Meller-Hannich*, Stellungnahme, S. 5, 7 f., 11; *Meller-Hannich*, DRiZ 2018, 298, 300; *Schmidt-Kessel*, Stellungnahme, S. 12; *Fölsch*, DRiZ 2018, 214, 216 f.; *Habbe/Gieseler*, BB 2017, 2188, 2190; *Balke/Liebscher/Steinbrück*, ZIP 2018, 1321, 1324; *Guggenberger/Guggenberger*, MMR 2019, 8, 11 f.